

Gemeinde Bothenheilingen

In der 26. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bothenheilingen am 16. April 2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 112/26/2019

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.02.2019

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 113/26/2019

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) muss der Wahlleiter für die Gemeinde Bothenheilingen neu bestellt werden, da Herr Hettenhausen (Bürgermeister der Gemeinde) im Wahlvorschlag der „Wählergemeinschaft Bothenheilingen“ Versammlungsleiter war. Der Gemeinderat hebt den Beschluss-Nr.: 110/25/2019 vom 19.02.2019, die Bestellung als Wahlleiter von Herrn Hettenhausen, auf.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 114/26/2019

Für die Gemeinde Bothenheilingen ist auf Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 02.03.2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) ein Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Für die durchzuführende Kommunalwahl bestellt die Gemeinde Bothenheilingen als Wahlleiterin Frau Claudia Beck und Herrn Bernhard Kram als Stellvertreter der Gemeindevahlleiterin.

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 115/26/2019

Auf der Grundlage der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Bothenheilingen und um damit eine Mehreinnahme zu erzielen, ist es erforderlich den Hebesatz für die Gewerbesteuer ab 2020 zu erhöhen. Ab 2020 erfolgt die Berechnung der Schlüsselzuweisung mit dem fiktiven Hebesatz von 395 von Hundert. Bei einem Prozentsatz unter 395 erhält die Gemeinde eine geminderte Schlüsselzuweisung.

Gemäß § 16 des Gewerbesteuergesetzes wird der Hebesatz der Gewerbesteuer auf 395 von Hundert festgesetzt. Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes bleiben die Hebesätze der Grundsteuer A auf 313 von Hundert und der Grundsteuer B auf 422 von Hundert unverändert bestehen. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer der Gemeinde Bothenheilingen (Hebesatzsatzung).

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 118/26/2019

Die Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse-Nr.: 116/26/2019 und 117/26/2019, wird durch den Gemeinderat einstimmig nicht genehmigt.

Die gefassten Beschlüsse und Anlagen im öffentlichen Teil der Sitzung, können zu den Dienstzeiten im Hauptamt der VG Schlotheim eingesehen werden.

Hettenhausen
Bürgermeister